

**Magnus Dühring**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
Arbeitsrecht

**Geschäftsführer-  
haftung**

# Inhalt

- I. Rechtsgrundlagen
  1. Pflichten der Geschäftsführung
  2. Haftung
- II. Business Judgement Rule
- III. Haftungsbeschränkung im Innenverhältnis
- IV. Freistellungsanspruch bei Außenhaftung
- V. Risikoabsicherung durch D&O

## I. Rechtsgrundlagen – 1. Pflichten

### 1. Was sagt das Gesetz?

#### **§ 43 Abs. 1 GmbHG**

Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

#### **§ 93 Abs. 1 S. 1 AktG**

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

#### ***Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK)***

*Leitlinien für gute Unternehmensführung börsennotierter Unternehmen*

## I. Rechtsgrundlagen – 1. Pflichten

### a. Was sagt das Gesetz?

#### „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns“?

Der Geschäftsführer hat sich so zu verhalten, wie eine Person in verantwortlich leitender Stellung als Verwalter fremden Vermögens.

#### Konkret?

- hängt vom Einzelfall ab (Art, Größe, Situation des Unternehmens)
- keine „mildernden Umstände“ weil
  - \* zu jung            \* arbeitsüberlastet    \* unerfahren
  - \* überfordert    \* Unkenntnis            \* unfähig
- sogar „haftungsverschärfend“ wenn
  - \* für Amtsausübung besondere Fähigkeiten und Kenntnis vorhanden

## I. Rechtsgrundlagen – 1. Pflichten

### a. Was sagt das Gesetz?

#### § 91 Abs. 2 u. 3 AktG

Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein **Überwachungssystem** einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

Der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft hat darüber hinaus ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens **angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem** und **Risikomanagementsystem** einzurichten.

#### § 41 GmbHG

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für die **ordnungsmäßige Buchführung** der Gesellschaft zu sorgen.

## I. Rechtsgrundlagen – 1. Pflichten

### a. Was sagt das Gesetz?

#### Legalitätspflicht

Der Geschäftsleiter hat dafür zu sorgen, dass das vom ihm geleitete Unternehmen und seine Mitarbeiter rechtmäßig handeln, d.h. **alle Gesetze, die für das unternehmerische Handeln einschlägig sind, müssen beachtet werden!**

## I. Rechtsgrundlagen – 1. Pflichten

**EXKURS: Was sagt die Rechtsprechung?**

**BGH, Urteil vom 4. November 2002 – II ZR 224/00**

Eine GmbH trifft im Rechtsstreit um Schadensersatzansprüche gegen ihren Geschäftsführer gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG - entsprechend den Grundsätzen zu §§ 93 Abs. 2 AktG, 34 Abs. 2 GenG - die Darlegungs- und Beweislast nur dafür, dass und inwieweit ihr durch ein Verhalten des Geschäftsführers in dessen Pflichtenkreis ein Schaden erwachsen ist, wobei ihr die Erleichterungen des § 287 ZPO zugute kommen können. Hingegen hat der Geschäftsführer darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen, dass er seinen Sorgfaltspflichten gemäß § 43 Abs. 1 GmbHG nachgekommen ist oder ihn kein Verschulden trifft, oder dass der Schaden auch bei pflichtgemäßem Alternativverhalten eingetreten wäre.

## I. Rechtsgrundlagen – 1. Pflichten

**EXKURS: Was sagt die Rechtsprechung?**

**BGH, Urteil vom 14. März 2023 – II ZR 162/21**

Der Schutzbereich des zwischen der Kommanditisten-GmbH und ihrem Geschäftsführer bestehenden Organ- und Anstellungsverhältnisses erstreckt sich im Hinblick auf seine Haftung aus § 43 Abs. 2 GmbHG im Falle einer sorgfaltswidrigen Geschäftsführung auf die Kommanditgesellschaft.



## I. Rechtsgrundlagen – 1. Pflichten

### b. Was sagt die Satzung?

#### **Unternehmensgegenstand einhalten!**

- Maßnahmen, die außerhalb des in der Satzung festgelegten Unternehmensgegenstandes liegen, sind rechtswidrig.
- Rechtswidrige Maßnahmen können auch nicht durch einfachen Gesellschafterbeschluss geheilt werden (Satzungsänderung).

#### **Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beachten!**

## I. Rechtsgrundlagen – 1. Pflichten

### c. Was sagt der Dienstvertrag?

„Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft ggf. gemeinsam mit weiteren bestellten Geschäftsführern nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der **Geschäftsordnung für die Geschäftsführung**, dieses Anstellungsvertrages und den **Weisungen der Gesellschafterversammlung** mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters.“

„Zur Durchführung der Geschäfte, Maßnahmen und Handlungen, die **über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen**, ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen.“

**Bei außergewöhnlichen, nicht alltäglichen Geschäften im Zweifel Zustimmung der Gesellschaft einholen (bzw. genehmigen lassen)!**

## I. Rechtsgrundlagen – 2. Haftung

Was sagt das Gesetz?

### § 43 Abs. 2 GmbHG

Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft **solidarisch** für den entstandenen Schaden.

### § 93 Abs. 2 S. 1 AktG

Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens **als Gesamtschuldner** verpflichtet.

## I. Rechtsgrundlagen – 2. Haftung

Was sagt das Gesetz?

### § 130 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

**Wer** als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder **fahrlässig** die **Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern**, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, **handelt ordnungswidrig**, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

**Funktionierendes C O M P L I A N C E-System!**

## I. Rechtsgrundlagen – 2. Haftung

**EXKURS: Was sagt die Rechtsprechung?**

**OLG Nürnberg, Urteil vom 30. März 2022 – 12 U 1520/19 –, juris**

Aus der Legalitätspflicht folgt die Verpflichtung des Geschäftsführers zur Einrichtung eines Compliance Management Systems, also zu organisatorischen Vorkehrungen, die die Begehung von Rechtsverstößen durch die Gesellschaft oder deren Mitarbeiter verhindern. Dabei ist der Geschäftsführer nicht nur verpflichtet, den Geschäftsgang so zu überwachen oder überwachen zu lassen, dass er unter normalen Umständen mit einer ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte rechnen kann. Er muss vielmehr weitergehend sofort eingreifen, wenn sich Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten zeigen.

[...]

## I. Rechtsgrundlagen – 2. Haftung

**EXKURS: Was sagt die Rechtsprechung?**

**OLG Nürnberg, Urteil vom 30. März 2022 – 12 U 1520/19 –, juris**

[...]

Zwar haftet der Geschäftsführer nicht für fremdes Verschulden. Eine Pflichtverletzung liegt jedoch schon dann vor, wenn durch unzureichende Organisation, Anleitung bzw. Kontrolle Mitarbeitern der Gesellschaft Straftaten oder sonstige Fehlhandlungen ermöglicht oder auch nur erleichtert werden.

## I. Rechtsgrundlagen – 2. Haftung

### Typische Haftungsszenarien

Insolvenz

**Außenhaftung:**

Dritte können Ansprüche gegen Unternehmen (§ 31 BGB) nicht mehr durchsetzen und nehmen deshalb Geschäftsführung in Anspruch.

**Innenhaftung:**

Insolvenzverwalter will Masse mehren und nimmt deshalb ehemalige Geschäftsführung in Anspruch.

Regress

**Innenhaftung:**

Unternehmen hat Drittansprüche (Außenhaftung) befriedigt und nimmt Geschäftsführung in Regress.

## I. Rechtsgrundlagen – 2. Haftung

### Typische Haftungsszenarien

#### Verlust

#### Innenhaftung:

Unternehmen hat Verluste erlitten. Gesellschafter (Aufsichtsrat) drängen auf Korrektur durch Inanspruchnahme der Geschäftsführung.

#### Trennung

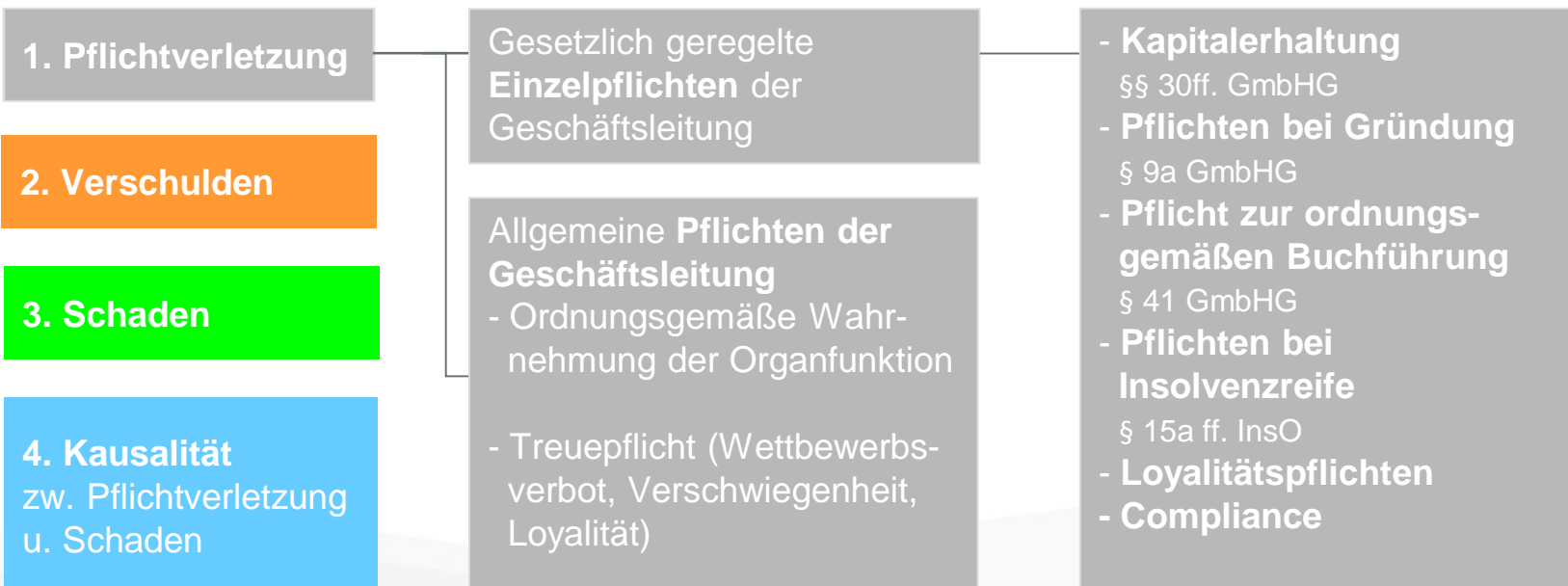
#### Innenhaftung:

Unternehmen trennt sich von seinem Geschäftsführer und rechnet mögliche Haftungsansprüche gegen Abfindungsansprüche des Geschäftsführers auf.



## I. Rechtsgrundlagen – 2. Haftung

### GF-Haftung gegenüber Gesellschaft



## I. Rechtsgrundlagen – 2. Haftung

### Verjährung?

#### § 43 Abs. 4 GmbHG

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

#### § 93 Abs. 6 AktG

Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren bei Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung börsennotiert sind, in zehn Jahren, bei anderen Gesellschaften in fünf Jahren.

## II. Business Judgement Rule

### § 93 Abs. 1 S. 2 AktG

*„Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.“*

- Grundsatz aus § 93 AktG Abs. 1 S. 2 AktG (die sog. Business Judgement Rule) wird von Gerichten auch auf Geschäftsführung von anderen Kapital- und Personengesellschaften angewendet!

## II. Business Judgement Rule

### Voraussetzungen für Haftungsausschluss nach BJR

1. Vorliegen einer unternehmerischen Entscheidung
  2. GF-Handeln auf der Grundlage angemessener Informationen
  3. GF-Handeln ohne Sonderinteressen und frei von sachfremden Einflüssen
  4. GF-Handeln zum Wohle der GmbH
  5. GF muss bei Handeln gutgläubig gewesen sein
- Aufgrund der Beweislast des Geschäftsführers sollten
- Entscheidungen hinreichend schriftlich dokumentiert werden!
  - im Zweifel oder bei existenziellen Geschäften externen Rat eingeholt werden!

### III. Haftungsbeschränkung im Innenverhältnis

1. Haftungsbeschränkende Vereinbarungen	Dienstvertrag und/oder Gesellschafterbeschluss	mit Zustimmung der Gesellschaftermehrheit in Gewissem Rahmen wirksam
2. Billigung der pflichtverletzenden Handlung im Vorfeld	Gesellschafterbeschluss	bei wirksamem Beschluss immer haftungsbefreiende Wirkung
	Beirat	haftungsbefreiende Wirkung, soweit Weisungsrecht der Gesellschafter übertragen wurde

### III. Haftungsbeschränkung im Innenverhältnis

3. Nachträglicher  
Verzicht auf Schadens-  
ersatzansprüche

Entlastungsbeschluss der  
Gesellschafterversammlung

Verzichtswirkung nur für  
erkennbare Ansprüche

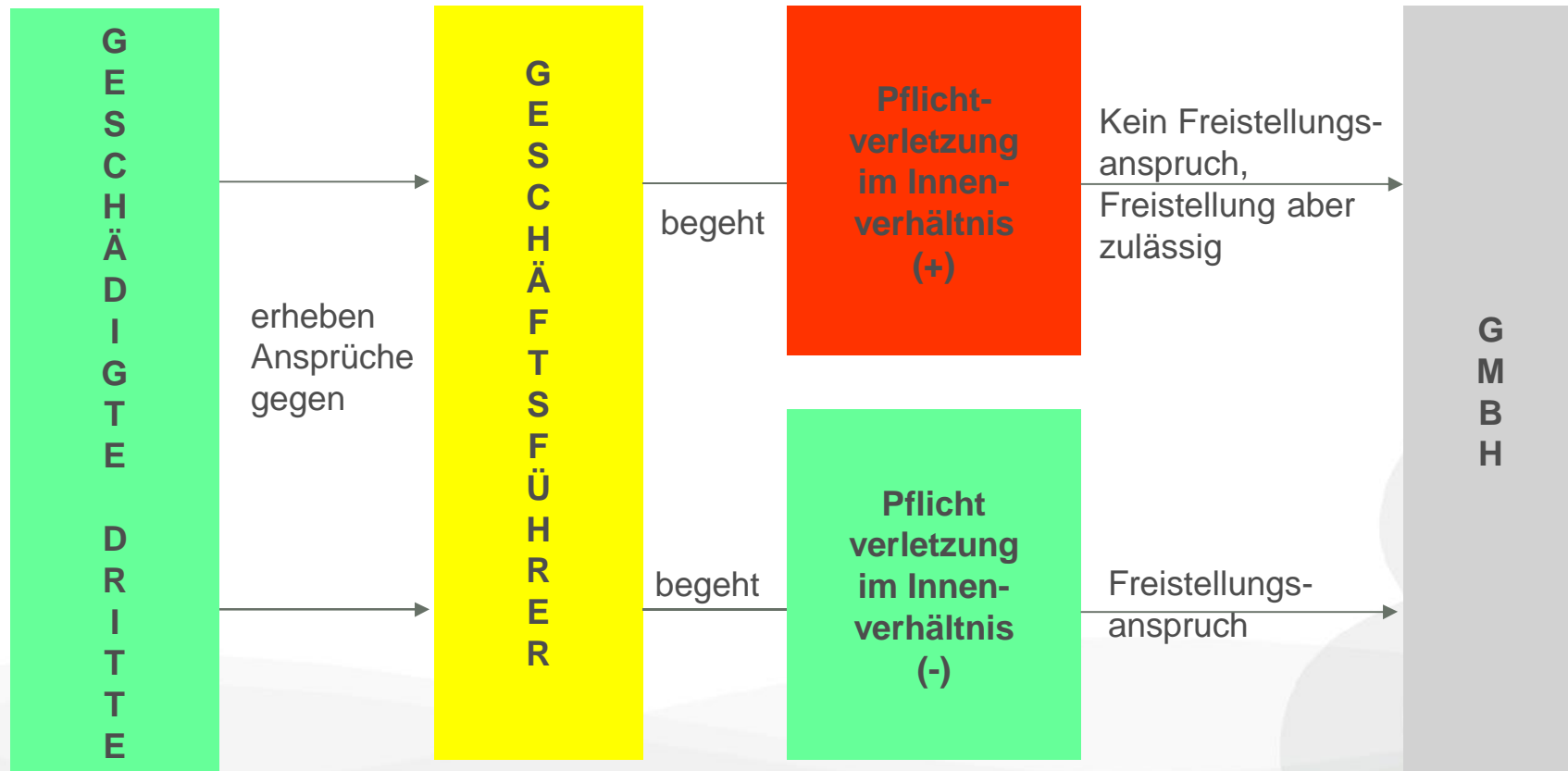
Verzichtsvereinbarung

jederzeit möglich mit Zustimmung  
der Gesellschafterversammlung

faktische Nicht-  
geltendmachung

haftungsbefreiend nach Ablauf der  
Verjährungsfrist (5 Jahre)

## IV. Freistellungsanspruch bei Außenhaftung



## V. Risikoabsicherung durch D&O

<b>Gedeckter Bereich</b>	<b>Innenhaftung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- alle Pflichtverletzungen und alle Schäden</li></ul>	<b>Außenhaftung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Sachwalterhaftung (inkl. Prospekthaftung)</li><li>- Verfolgungsrecht der Gläubiger</li><li>- Haftung gegenüber<ul style="list-style-type: none"><li>* Anteilseignern</li><li>* abhängigen Gesellschaften</li><li>* Lieferanten</li><li>* Kunden</li><li>* Wettbewerbern</li></ul></li></ul>
	<b>außer</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Ansprüche, die auf Weisung, Veranlassung oder Empfehlung eines Organs geltend gemacht worden sind</li><li>- Wissentliche Pflichtverletzungen (inkl. dolus eventualis)</li><li>- Selbstbehalt oder Eigenbeteiligung des Organs am Unternehmen</li></ul>	<b>außer</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Produkthaftung</li><li>- Umwelthaftung</li><li>- Haftung gegenüber Arbeitnehmern</li><li>- Haftung für Steuern und Sozialversicherung</li><li>- Konzernrechtliche Ausfallhaftung</li><li>- Insolvenzverschleppungshaftung</li></ul>



## **VI. Empfehlungen**

- 1. Rechtsgrundlagen der Geschäftsführung beachten!**
  - für die konkrete unternehmerische Tätigkeit einschlägigen Gesetze
  - Satzung, Dienstvertrag, Geschäftsordnung, Gesellschafterbeschlüsse
  
- 2. Prävention**
  - funktionsfähiges Compliance-System einrichten
  - regelmäßige Mitarbeiter-Schulungen u. (stichprobenartige) Überwachung
  - Haftungsbeschränkende Regelungen im Dienstvertrag vereinbaren
  - Im Zweifelsfall Information u. Zustimmung d. Gesellschafterversammlung einholen
  - ausreichende D&O-Versicherung u. Strafrechtsschutz-Versicherung abschließen
  
- 3. Im Haftungsfall**
  - schnellstmöglich zivil-/strafrechtlichen Rechtsrat einholen
  - bei Inanspruchnahme unverzügliche Meldung an D&O-Versicherung

**Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!**



**Ott & Partner  
Wanke & Nigg**



**Magnus Dühring**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Telefon: 0821 50301-282

[duehring@ott-partner.de](mailto:duehring@ott-partner.de)